KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Anne Shepley und Constanze Oehlrich, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ausführungsgesetz zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

und

ANTWORT

der Landesregierung

Im Jahr 2006 trat das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz des Bundes in Kraft, das den Schutz vor Diskriminierung aus rassistischen Gründen oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität im Bereich des Arbeitslebens und in Teilen des Zivilrechts regelt. Das AGG, auch Antidiskriminierungsgesetz genannt, setzt vier europäische Gleichbehandlungsrichtlinien in deutsches Recht um, die der Rat der Europäischen Union zwischen 2000 und 2004 beschlossen hatte. Dabei handelt es sich um die Antirassismusrichtlinie (2000/43/EG), die Rahmenrichtlinie Beschäftigung (2000/78/EG), die die "Gender-Richtlinie" (2002/73EG), die durch die Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen neu gefasst wurde, und die Richtlinie zur Gleichstellung der Geschlechter auch außerhalb der Arbeitswelt (2004/113/EG). Ein Ausführungsgesetz zum AGG auf Landesebene gibt es in Mecklenburg-Vorpommern bislang nicht. Im Koalitionsvertrag von SPD und DIE LINKE heißt es jedoch, die Koalitionspartner werden zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz des Bundes ein Ausführungsgesetz auf Landesebene initiieren.

- 1. Wie weit sind die Arbeiten an dem Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz fortgeschritten?
- 2. Wann plant die Landesregierung, den Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz in den Landtag einzubringen (bitte Monat und Jahr angeben)?
- 3. Welche Regelungen wird der Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz beinhalten?
- 4. Welche Diskriminierungsmerkmale werden nach dem geplanten Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz geschützt?
- 5. Wird der Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz kollektive Rechtsschutzinstrumente vorsehen?
 - a) Wenn ja, welche?
 - b) Wenn nicht, warum nicht?
- 6. Wird der Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz die Einrichtung einer Ombudsstelle vorsehen?
 - a) Wenn ja, welche Aufgaben und Befugnisse wird diese Ombudsstelle haben?
 - b) Wenn nicht, warum nicht?
- 7. Welche Akteurinnen/Akteure sind an der Erarbeitung des Entwurfes eines Ausführungsgesetzes zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz beteiligt oder sollen daran beteiligt werden (bitte alle Akteurinnen/Akteure mit Beteiligungsumfang und Beteiligungszeitraum auflisten)?

Die Fragen 1 bis 7 werden zusammenhängend beantwortet.

Die Initiierung des Ausführungsgesetzes zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz ist ein komplexes Vorhaben, das im Rahmen der gesamten laufenden Legislaturperiode zu verwirklichen ist. Zurzeit finden Vorüberlegungen zur Gestaltung des Prozesses statt. Ziel ist die Umsetzung des Koalitionsvertrages mit der Initiierung eines Ausführungsgesetzes auf Landesebene.